

5/SN-32/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Zi. 32-GE/987
Datum: 29. JULI 1987
Verteilt 3. AUG. 1987

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder
Klappe Durchwanl
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Dr. Hawac

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 2163-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung von Ab-
fällen (Abfallvermeidungsge-
setz);
Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMfUJF in seinem
Schreiben vom 27. Mai 1987, GZ I-31.035/34-3/87, versendeten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen, abgege-
ben hat.

Anlagen

21. Juli 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hauk



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2163-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung von Ab-
fällen (Abfallvermeidungsge-
setz);
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 27. Mai 1987,
GZ I-31.035/34-3/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung von Abfällen und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen

Bezüglich der aufgrund der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erwarten-
den Kosten wird im Vorblatt zu dem gegenständlichen Entwurf ledig-
lich auf eine "Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes" hingewie-
sen.

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl Nr 213/1986, ist je-
dem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu den fi-
nanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb ersichtlich ist,

- 1.1 ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschla-
genen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Aus-
gaben für den Bund verursachen wird,
- 1.2 wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb
des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern
sein werden,
- 1.3 aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind
und welcher Nutzen hievon erwartet wird, und
- 1.4 welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben ge-
macht werden.

- 2 -

Mangels Vorliegens jeglicher Kostenberechnungen sieht sich der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes eine Stellungnahme abzugeben.

2. Zum Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzesentwurfes, insb der Kurztitel, erweckt den Anschein als ob hinsichtlich der Verringerung des Anfalles von Abfällen bzw dessen Vermeidung allumfassend gesorgt würde, obwohl aus den einzelnen Bestimmungen ersichtlich ist, daß nur bestimmte Abfälle behandelt werden. Nach Ansicht des RH scheint nur der Regelungsinhalt des I. Abschnittes des Entwurfes geeignet, zu einer Müllverminderung beizutragen. Die Regelungen des II. und III. Abschnittes über die Einführung eines Pfandsystems werden die Gesamtmenge nicht verringern, jedoch sind sie geeignet, zu einer gezielten Entsorgung dieser als Sonderabfall bzw als gefährlicher Sonderabfall zu qualifizierenden Materialien beizutragen.

3. Zum § 8

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf führen aus, daß grundsätzlich ein Pfand für alle vom Entwurf erfaßten Gegenstände nach dem Wert derselben bestimmt werden soll.

Dieser Absicht wird jedoch § 8 des Entwurfes nicht gerecht, weil einerseits neben der Anführung der §§ 6 und 7 die des § 5 fehlt und andererseits im Zusammenhang mit der Rückgabe des Pfandes nur von Batterien die Rede ist, obwohl die Regelung für Trockenbatterien, Batterien und Reifen für Kraftfahrzeuge und für Leuchtstoffröhren gelten soll.

Eine entsprechende Umarbeitung des Entwurfes wird empfohlen.

- 3 -

4. Zu den §§ 11 bis 15

4.1 Der Entwurf enthält nach Ansicht des RH keine dem Legalitätsprinzip entsprechenden gesetzlich vorher bestimmten Regelungen hinsichtlich der Aufgaben und des vom Fonds zu beachtenden Verfahrens; also einer hinreichenden Aufbau- und Ablauforganisation.

So ist bspw nur aus seiner Bezeichnung in § 11 Abs 1 des Entwurfes zu entnehmen, daß seine Aufgaben das Sammeln und Verwerten von Abfall ist. Die in § 11 Abs 4 angesprochenen Fondsgeschäfte sind jedoch aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich. Lediglich die Gebarung mit den eingehobenen und rückerstatteten Pfändern lt § 13, die Rücknahme der Altgegenstände lt § 14 und die Wiederverwertung oder schadlose Beseitigung - gegebenenfalls durch Dritte - lt § 15 des Entwurfes sind als Fondsaufgaben angeführt; nähere Ausführungen hierüber fehlen aber auch in diesem Bereich. Insbesondere fehlen nach Ansicht des RH Bestimmungen über die Bestellung, die Abberufung und die Rechtsstellung der Fondsorgane, die Abgrenzung deren Zuständigkeiten und die Erfordernisse für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses. Ferner sind so wichtige Bereiche wie die Finanzplanung und die Rechnungslegung, Personalangelegenheiten - darf der Fonds eigenes Personal aufnehmen? -, Steuerfragen und die Fondsaufsicht ungeregelt. Auch die Prüfungszuständigkeit des RH sollte ausdrücklich festgestellt werden.

4.2 Der RH vertritt ferner die Ansicht, daß die Geschäftsabwicklung der Abfallsammlung und Abfallverwertung bzw -entsorgung im Hinblick auf die mit dieser Tätigkeit erfahrungsgemäß verbundenen Kosten nicht vom Bund durchgeführt werden sollte. Einerseits, weil die Entsorgung von Problemstoffen, für die derzeit weder ausreichende Sammellager, Wiederverwertungsmöglichkeiten, bzw Vorkehrungen zur Deponierung oder sonstiger schadloser Beseitigung bestehen, kostenintensiv ist und nach Auffassung des RH die Erzeuger und/oder die Verwender der oben angeführten Gegenstände die Kosten

- 4 -

für deren Entsorgung tragen sollten und andererseits, weil die Einrichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eine weitere Flucht aus dem Budget - siehe diesbezüglich insb auch § 12 Z 1 des Entwurfes - bedeuten würde.

4.3 Der RH erinnert, daß die Sammlung von Sonderabfällen bereits allgemein im Sonderabfallgesetz BGBl 186/1983 idgF geregelt wurde. Das Sonderabfallgesetz könnte nach Ansicht des RH um die im vorliegenden Entwurf behandelten Gegenstände erweitert werden. Ferner verweist der RH auf das Bundesgesetz vom 27. Juni 1986, BGBl Nr 373/1986, mit dem das Altölproblem geregelt wurde und ver-
meint, daß die do getroffene Lösung auch im Gegenstande als Vor-
bild herangezogen werden könnte.

Bloß als Clearingstelle für die Pfandabwicklung einen eigenen Fonds zu schaffen, hält der RH nicht für zweckmäßig.

4.4 Ferner wird an die bestehende Mitgliedschaft des Bundes bei dem im Juni 1984 konstituierten Verein "Abfall-Sammel- und Verwertungsagentur (ASVA)" erinnert, dessen statutenmäßiger Vereinszweck die volkswirtschaftliche Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen bei Produktion und Konsumation ist.

Ordentliche Mitglieder sind nach den Ministerratsmaterialien neben dem Bund die Bundesländer, der Städte- und Gemeindebund, die Bundeswirtschaftskammer und der Österreichische Arbeiterkammertag. Der anlässlich der Gründung vereinbarte Mitgliedsbeitrag beträgt für den Bund allein jährlich voraussichtlich 7 Millionen S.

Aus den Materialien geht weiters hervor, daß sich die ASVA neben der Vornahme von Testversuchen zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen Sonderabfällen aus Haushalten auch mit den Problem-
reichen Altreifen, Altbatterien, Altkunststoffen, Autowracks und Gasentladungslampen befaßt, wobei den Möglichkeiten des Material-
Recyclings jeweils oberste Priorität einzuräumen ist.

- 5 -

Nach Ansicht des RH sollte daher vorerst geprüft werden, ob die angestrebten Ziele nicht durch bestehende Einrichtungen erfüllt werden können, ehe die Errichtung eines neuen Fonds ins Auge gefaßt wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

21. Juli 1987

Der Präsident:

Broesigke

~~Für~~ die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Wack*